

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 004/2023
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt		
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Gemeinderat	Beschlussfassung ö	31.01.2023

Betreff:

Bebauungsplan „Körnle Erweiterung“ in Winnenden und Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

- Beschluss zur Einstellung des eingeleiteten ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB

Beschlussvorschlag:

- 1.) Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Körnle-Erweiterung" in Winnenden, Planbereich: 30.00, und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan, dass durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) eingeleitet wurde, wird eingestellt.

- 2.) Maßgebend ist der Abgrenzungsplan, Maßstab 1 : 500, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 24.06.2019.

Begründung:

Beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 17.06.2021 ein Normenkontrollantrag gestellt und beantragt, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären. Durch die rechtliche Prüfung auf formelle und materielle Fehler und das durchgeführte ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) werden formell und materielle Fehler nicht erwartet. Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat hilfsweise am 22.11.2022 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Körnle-Erweiterung" in Winnenden, Planbereich: 30.00, und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan wird durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) eingeleitet.

Am 24.11.2022 fand die mündliche Verhandlung in der Normenkontrollsache R. gegen die Große Kreisstadt Winnenden wegen Gültigkeit des Bebauungsplans "Kömle Erweiterung" in Winnenden um 14:00 Uhr im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, 68165 Mannheim, Schubertstraße 11, Untergeschoss, Sitzungssaal III, statt.

Der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat sein Urteil am 25.11.2022 um 11:00 Uhr verkündet:

Tenor

Der Antrag des Antragsstellers wird abgewiesen.

Der Antragssteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Die Revision ist nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen. In der Rechtsmittelbelehrung ist niedergeschrieben, dass die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde angefochten werden kann. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Wenn innerhalb des genannten Monats keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht, ist das Urteil rechtskräftig.

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 004/2023
-------------------------------	--------------

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/>	geringfügig <input checked="" type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung: Klimarelevante Beschlüsse stehen erst mit dem Vorliegen eines Bebauungsplanentwurfs an.

Verwaltungsaufwand:					
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; padding: 5px;">Nein <input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;">Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;">Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/>		Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>
Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/>				
	Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>				

Anlagen:

Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan, Maßstab 1 : 500, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 24.06.2019 (Anlage 1)